

Förderung von Waldkindergärten im Rahmen von freiwilligen Investitionszuschüssen durch das Stadtjugendamt

- I. Da die Schaffung und Nutzung von Waldkindergärten immer beliebter wird und Träger nach einer möglichen Förderung anfragen, wurde auf Grundlage der Investitionskostenbezuschung von Festbauten ein Förderkonzept entwickelt:

Definition und Konzept Waldkindergarten

Der **Waldkindergarten** ist eine Form des Kindergartens, die aus Skandinavien stammt. Im Waldkindergarten erfahren Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren (teilweise bereits unter drei Jahren) Erziehung, Bildung und Betreuung. Die meisten Aktivitäten finden **außerhalb fester Gebäude** statt, meistens im Wald.

Der Waldkindergarten wird häufig als „Kindergarten ohne Dach und Wände“ bezeichnet. Der wesentliche Unterschied zu konventionellen Kindergärten besteht darin, dass die betreuten Kinder mit ihren Erzieher*innen den **Kindergartenalltag fast durchgehend außerhalb von Gebäuden**, d. h. im Wald, auf der Wiese oder am Strand, verbringen. Die Aktivitäten **im Freien** finden **bei jedem Wetter** statt; Einschränkungen gibt es nur bei Witterungsbedingungen, die einen sicheren Aufenthalt im Freien unmöglich machen. Vorgeschrieben sind in Deutschland eine beheizbare Unterkunft in zumutbarer Nähe des Waldgebietes, in welcher Kinder und Erzieher*innen **bei sehr schlechten Witterungsbedingungen Schutz und Aufenthaltsmöglichkeit** finden sollen (Schutzraum). Hierzu dienen in der Regel ein **beheizter Bauwagen** oder eine **Waldhütte**. Im Waldkindergarten wird in der Regel auf handelsübliches Spielzeug verzichtet. Die Kinder spielen mit Naturgegenständen, die sie in ihrer Umgebung finden. Die Gruppengröße liegt bei einem Waldkindergarten in der Regel bei 15 bis 20 Kindern.

Investitionskostenförderung

Das Jugendamt steht dem Konzept des „Waldkindergartens“ positiv gegenüber und möchte dieses fördern. Ausgehend von der bereits bestehenden Förderung der Festbauten für Kitas sollen Waldkindergärten künftig entsprechend anteilig gefördert werden. Da die Betreuung der Kinder vorwiegend außen stattfindet, sollen die Räumlichkeiten mit etwa 25 % der bei Festbauten üblichen Förderung bezuschusst werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Zuschussmöglichkeiten:

Baukostenzuschuss zur Errichtung von Schutzräumen:

Kostenrichtwert: 1.250 € / m²

Förderfähige Fläche: ¼ des Summenraumprogramms für Festbauten abzgl. Mehrzweckraum, Elternwarteraum, Personalraum, Leiter*innenzimmer (Beispiel 1-gruppiger WaldKiGa mit 20 Plätzen: 27,5 m²)

Maximal förderfähige Kosten des Schutzraums eines 1-gruppigen KiGa damit 34.375 €

Förderung nach aktuellem Beschluss/Richtlinie (Stand 10/2021 80% → Höchstförderung aktuell 27.500 €)

Zweckbindung: 12 Jahre

Ausstattungsbeitrag für Gestaltung Schutzraum / Waldplatz:

Maximal 300 € / Betreuungsplatz (Beispiel: Höchstförderung bei Gruppen von 20 Kindern = 6.000 €)

Ansonsten gelten die Voraussetzungen der Zuschussgewährung für Festbauten von Kindertageseinrichtungen entsprechend (z.B. Vergaberichtlinien, Verwendungsnachweis). Die Förderung wird ab 01.11.2021 gewährt. Schutzräume und Ausstattung die zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafft waren, werden nicht nachträglich gefördert.

Die Regelungen werden Bestandteil einer zukünftigen Richtlinie zur Förderung freier Träger, die alle Zuschüsse, die das Grundstück und Gebäude betreffen (Investitionskostenzuschuss, Mietkostenzuschuss, Bauunterhaltszuschuss, Ausstattungszuschuss) zum Gegenstand hat.

II. Abt. 510 / Fr. Linder m.d.B. um Zustimmung

ist per dr 08.11.21

III. Amt 51 / Fr. Knörl m.d.B. um Zustimmung

Gez 9.11.21

IV. Abt. 510-3 zum Weiteren.

I.A.

gez

Weisensee